Rededisposition Staatssekretär M. Bräuer
für die Beratung am 19. 6. 1990 (Raumordnung)

Meine Damen, meine Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer heutigen Beratung. Nachdem die Regierung die Zuordnung der Aufgaben auf dem Gebiet der Raumordnung innerhalb ihres Geschäftsbereiches zum Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft entschieden hat und der Minister für Wirtschaft, Herr Dr. Pohl, sowie Herr Dr. Viehweger sich brieflich dazu ausgetauscht haben, so daß auf Regierungsebene keine Ressortierungsfrage mehr offen ist, haben wir uns entschlossen, diese heutige Beratung durchzuführen.

Es geht uns heute zum einen um die Information zum Stande der staatlichen Rechtsarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung und zum zweiten um eine Verständigung, wie die Arbeit in völlig neuer Qualität zu organisieren ist. Dazu sollten wir uns aussprechen, denn vielerorts gibt es bereits Konzeptionen, wie die Landes- und Regionalplanung zu entwickeln und einzurichten wäre.

Von vornherein möchte ich sehr deutlich machen, daß dieses Ministerium es keineswegs darauf anlegt, in das Recht der Länder einzugreifen und sich deshalb betont zurückhält, irgendwelche Vorschriften zu machen. Es ist jedoch angeraten und gewiß für uns alle hilfreich, wenn in diesem Rahmen eine Diskussion geführt wird zur Verständigung.

Das hilft gewiß, den Klärungsprozeß in den verschiedendsten Bereichen herbeizuführen und dient auch den beteiligten Ministerien.

Ich möchte zu folgenden Komplexen informieren:

1. Zur Struktur und zu den Aufgaben im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft

- Im Ministerium besteht die Abteilung Raumordnung, Städtebau und Architektur, die ich als Staatssekretär leite.

- 3 Unterabteilungen

  . Raumordnung

  . Städtebau und Recht

  . Innovation und Städtebauförderung

- Die Unterabteilung Raumordnung wird von Herrn Prof. Dr. Krause geleitet und ist in fünf Referate strukturiert.

  . Referat Grundsatzangelegenheiten und Raumordnungsrecht (Herr Damm)

  . Wirtschafts- und Agrarpolitik (Herr Danisch)

  . Verkehrs-, Umwelt- und Energiepolitik (Herr Dr. Otto)

  . Regionale und kommunale Angelegenheiten der Raumordnung (n.n.)

  . Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Herr Brumme)

Wir gehen davon aus, daß die Wahrung der Gleichrangigkeit unterschiedlicher Interessen durch Herstellung der Konsensfähigkeit aller an der Raumordnung beteiligten Fachplanungen wie Umwelt,

Verkehr, Wirtschaft, Energie, Landwirtschaft, Nachrichtenwesen, Wasserwirtschaft, Tourismus u. a. oberste Handlungsmaxime der Raumordnung ist. Insofern wird Raumordnungspolitik auch als das Erkennen und Bewältigen von Interessenkonflikten mit demokratischen Verfahrensweisen verstanden. Wir im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, die wir keine speziellen Fachplanungen zu vertreten haben, verstehen uns in unserer Tätigkeit als Mittler oder Makler, wie es die Kollegen vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bezeichnen, der Interessen aller verantwortlichen Fachplanungen. Aus diesen objektiven Sachgründen sowie zur Gewährleistung einer weitgehenden Kompatibilität mit dem Partnerministerium der Bundesrepublik Deutschland ist die staatliche Verantwortung für die Raumordnung dem Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft übertragen worden.

In diesem Zusammenhang wird auch die bisherige Forschungsstelle für Landeskunde und Raumordnung als Forschungsinstitut für Landeskunde und Raumordnung dem Ministerium nachgeordnet. Damit werden erfahrene Wissenschaftler unter der Leitung von Professor Ostwald die Gesamtentwicklung der Raum-, Landes- und Regionalstruktur in ihrer Komplexität wissenschaftlich begleiten. Einen Vorteil dieser Zuordnung sehen wir auch in der nunmehr noch engeren Kooperationsmöglichkeit mit dem Institut für Städtebau und Architektur. Damit gehen wir einen weiteren Schritt zur Ausgestaltung dieser Gesamtaufgabe von Raumordnung, Regional- und Stadtentwicklung in der ressortübergreifenden Gesamtverantwortung unseres Hauses.

Ich möchte ausdrücklich sagen, daß beide uns nachgeordneten Institute, das Forschungsinstitut für Landeskunde und Raumordnung und das Institut für Städtebau und Architektur, mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit auch heute noch den Bezirken, in Zukunft den Ländern und auch den Kommunen, wenn sie es wünschen, politik-beratend zur Verfügung stehen.

Aufgabe des Forschungsinstitutes für Landeskunde und Raumordnung wird es dabei sein, durch seine interdisziplinäre Forschungsarbeit wissenschaftliche und informative Grundlagen sowie Vorlauf für eine solche räumliche Ordnung zu liefern, mit der sich die DDR-Regionen und -Kommunen paßfähig für die deutsche Vereinigung und die europäische Integration entwickeln können. Dem werden die nach dem Modell und den Indikatoren der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung aufzubauende Raumbeobachtung dienen, die Fortführung der Analysen und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung einschließlich Migration und Arbeitsmarktentwicklung, zur Infrastruktur und zur Wirtschaftsstruktur. Dem Institut wird es dabei immer auf die Gesamtentwicklung von ökonomischen und sozialen Faktoren ankommen.

Wichtig für uns alle wird die der Raumordnung und -planung adäquate Denkweise sein. Besonders gilt das für die Belange der Ökologie.

Gegenstromrpinzip darlegen.

Konsensfähigkeit und moralische Qualität, die eingebracht werden müssen,

2. Zur Rechtsetzungsarbeit

Raumordnung und Städtebau bilden einen gemeinsamen, unverzichtbaren und nur unter Nachteilen auflösbaren Rahmen der wirtschaftlichen Entfaltung. Deshalb sollen Raumordnungsrecht und Städtebaurecht ein einheitliches System räumlicher Planung bilden. Es gehört zu den wichtigsten Erfordernissen der Verwaltungsreform in der DDR, eine funktionsfähige Raumordnung und Landesplanung zugleich mit der kommunalen Planung - Bauleitplanung - aufzubauen.

Gemäß den Festlegungen des Staatsvertrages zwischen der DDR und der BRD haben wir deshalb in den zurückliegenden Wochen intensiv an diesem Paket

- der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung, d. h. der Vorschaltregelung zum Baugesetzbuch der BRD

  und

- dem Übernahmegesetz zum Raumordnungsgesetz der BRD

gearbeitet.
Die Dokumente werden morgen im Ministerrat behandelt.

Mit der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung, die zum 1. Juli in Kraft gesetzt wird, werden die Gemeinden in die Lage versetzt, fundierte Entscheidungen gegenüber Investoren zu treffen und sich gleichzeitig die Handlungsfähigkeit bei der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erhalten.

Bauliche Rechtsgrundlagen müssen darauf gerichtet sein, drei Problemfelder zu lösen:

1. demokratisch legitimierte Planungen in der Verantwortung der Gemeinden zu erstellen

2. dem Stand der Herausbildung von Verwaltungsstrukturen und begleitenden Rechtsnormen zu entsprechen

3. Investitionsdurchführung zu erleichtern und damit die Erneuerungsprozesse in den Städten zu fördern.

Deshalb wurden Ergänzungen eingearbeitet, die es den Gemeinden ermöglichen, bei weitgehender Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Investitionen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen bereits in einem frühen Stadium der städtebaulichen Planung zu genehmigen und zu fördern. Das betrifft u. a. die Arbeit mit Teilflächennutzungsplänen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes ohne Vorleigen eines Flächennutzungsplanes, die Möglichkeit der Gemeinde zur Übertragung von Erschließungsaufgaben sowie städtebaulicher Vorbereitungsmaßnahmen einschließlich der Ausarbeitung städtebaulicher Planungen durch Vertrag auf den Investor oder andere Partner.

Mit der weiteren Klärung erforderlicher Rahmenbedingungen, insbesondere zum Bodeneigentum, zum Grundstücksverkehr und -preis, wird nach Fertigstellung der Verordnung am Einführungsgesetz mit Überleitungsregelungen zur Einführung des gesamten Baugesetzbuches gearbeitet. (In diesem Zusammenhang ist das beschlossene Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens - Treuhandgesetz - von besonderer Wichtigkeit.)

Da erst diese Rahmenbedingungen eine eindeutige Überleitungsregelung zu solchen Regelungen wie Enteignung, Grenzregelung, Umlegung von Grundstücken u. a. ermöglichen, war eine Vorschaltregelung in Form vorliegenden Verordnungsentwurfes erforderlich, um dem dringensten Regelungs- und Handlungsbedarf im Interesse der Gemeinden schnell zu entsprechen.

Hohe Bedeutung messe ich folgenden Regelungen der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung bei:

1. Die Übernahme der Regelungen des Baugesetzbuches der BRD zur Zulässigkeit von Vorhaben im Innen- und Außenbereich der Städte, ermöglicht verantwortungsbewußte Entscheidung zu Investitionen auch ohne Vorliegen einer Planung.

2. Die Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Aufstellung eines Bebauungsplanes unterbindet städtebaulichen Wildwuchs und ermöglicht genehmigungsrechtlichen Einfluß der Gemeinde selbst auf den Grundstücksverkehr.

3. Die Gemeinden können Erschließungsleistungen und städtebauliche Planungen mit Ausnahme der Aufstellung eines Bebauungsplanes, vertraglich auf Dritte übertragen und mit ihnen auch die Kostenfragen regeln.

4. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, vorhandene Planungen zu prüfen und durch Beschluß auch Teile davon als weiterhin gültig zu beschließen.

5. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, auch nicht förmliche informelle Planung zur dringender Entwicklungsfragen zu betreiben.

Entscheidend ist, daß die Gemeinden noch vorhandene städtebauliche Planungseinrichtungen genauso in die Arbeit einbeziehen wie bestehende oder sich bildende private Planungsbüros.

Ungeachtet wer die praktische Arbeit für die Gemeinden leistet, muß in den nächsten Wochen eine angestrengte Arbeit zur Fortbildung auf städtebaurechtlichem Gebiet gleistet werden, um alle politisch und planerisch Verantwortlichen an die neuen Bedingungen heranzuführen.

Zur Unterstützung der Kommunen geben wir in wenigen Tagen Empfehlungen heraus.

Der ausgearbeitete und dem Ministerrat vorgelegte Gesetzesentwurf zur Übernahme des Raumordnungsgesetzes - Herr Damm wird dazu noch nähere Erläuterungen geben - dient dazu, der neuen föderativen Struktur des Staates auf dem politisch bedeutsamen Gebiet räumlicher Planungen und raumbedeutsamer Investitionen einen entsprechenden rechtlichen Rahmen zu geben. Gleichzeitig werden die mit der Planwirtschaft entstandenen Standortbestätigungs- und -genehmigungsverfahren der Kreis- bzw. Bezirksplankommissionen durch Rechtsakte der Länder und Kommunen abgelöst.

Die künftige Raumordnungspolitik der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht sich über eine ausgewogene Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Sie hat die aktive

Förderung einer sozial und ökologisch orientierten Marktwirtschaft als wesentliches Anliegen. Die räumlichen Entwicklungen sind so zu gestalten, daß sie

- der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dienen,
- den Schutz , die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichern,
- Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhalten und
- gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen bieten oder dazu führen.

Das zu übernehmende Raumordnungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland in seiner Neufassung vom 19. Juli 1989 beinhaltet alle auf dem Gebiet der Raumordnung auch international vorhandenen Erkenntnisse. Nicht zuletzt gibt es der räumlichen Planung mit dem Raumordnungsverfahren und der darin integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung ein hervorragendes Instrument zur Interessenabwägung und Konfliktlösung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

Entsprechend dem Ländereinführungsgesetzes und der geübten Praxis der Bundesrepublik Deutschland folgend wird dem Organisationsrecht für Planungen der Länder ein großer Freiraum gelassen, der durch die Länder eigenverantwortlich auszugestalten ist.

In der gegenwärtigen Situation - bis zum Vorhandensein der Verwaltungen der Länder - haben die Regierungsbeauftragten des Ministerpräsidenten für die Bezirke eine hohe Verantwortung bei Übertragung staatlicher Hoheitsrechte an noch funktionierende Planungseinrichtungen. Über den im Übernahmegesetz zum Raumordnungsrecht, Paragraph 3, aufgezeigten Weg wird sowohl dem Bedürfnis an Rechtssicherheit für notwendige Übergangslösungen als auch dem Bedarf für schnelle Entscheidungen für Maßnahmen in- und ausländischer Investoren entsprochen.

Das Raumordnungsgesetz soll bis 1. Juli noch die Volkskammer passieren.

3. Was die speziellen Aufgaben des Ministeriums für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft auf dem Gebiet der Raumordnung betrifft, so haben wir uns folgendes vorgenommen:

a) Vorlage des Raumordnungsberichtes der Regierung in der Volkskammer zum September 1990

Es geht um eine Bestandsaufnahme des räumlich relevanten Zustandes des Landes. Man wird noch nicht in der Lage sein, definitive Entwicklungslinien herauszuarbeiten. Allerdings versprechen wir uns von dem Bericht einen Vorschlag für Fördergebiete und sofortige Maßnahmen der Fachressorts in ihren Verantwortungsbereichen.

Wesentliche Aussagen des vom Institut für Städtebau und Architektur angefertigten Stadtentwicklungsberichtes gehen in den Raumordnungsbericht ein. Der Raumordnungsbericht wird nach Bestätigung durch den Ministerrat zum Zeitpunkt der Übergabe an die Volkskammer veröffentlicht.

b) Organe der Raumordnung analog denen der Bundesrepublik, die sich im föderativen System des Staatsaufbaus bewährt haben, werden auch in der DDR eingerichtet. Das betrifft

. den interministeriellen Ausschuß für Raumordnung, der vom Raumordnungsminister, d. h. vom Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft geleitet wird. Ihm ogliegt die Abstimmung der Raumordnungspolitik der Regierung;

. den Beirat für Raumordnung, der den Minister in allen wichtigen Fragen berät und über seine Mitglieder, insbesondere die der kommunalen Spitzenverbände, gesellschaftlich bedeutsame Anliegen der Raumordnung fördert;

. das Gremium der Ministerkonferenz für Raumordnung der Länder und seines Hauptausschusses. Hier gilt es Überlegungen anzustellen, welche Interimslösung bis zur Bildung der Länder zu schaffen wäre. Dazu erbitte ich Ihre Meinung in der Diskussion.

c) die Gemeinsame Arbeitsgruppe Raumordnung im Rahmen der Fachkommission Bauwesen DDR/BRD. Sie ist paritätisch zusammengesetzt. Für diese Arbeitsgruppe werden je ein Vertreter aus den zukünftigen Ländern Thüringen und Mecklenburg/Vorpommern zur

Mitarbeit gebeten. Aspiranten mögen sich melden.
Die erste Beratung findet am 3. Juli 1990 in unserem Ministerium statt.

d) ausgehend von dem Workshop am 14. und 15. Mai 1990 in Bonn ist die Durchführung eines Statusseminars am 13. und 14. September 1990 voraussichtlich im Internationalen Congreß Centrum (ICC) vorgesehen. Gegenwärtig laufen dafür die Vorbereitungen. Mit 12 Expertisen, die gemeinschaftlich von je einem Autoren der DDR und der BRD zu den wichtigsten Themen der Raumordnung ausgearbeitet werden, soll eine solide inhaltliche Vorbereitung gewährleistet werden. Es wird rechtzeitig eingeladen.

Soweit zu meinen Informationen. Bewußt bin ich nicht auf die Organisation der Landes- und Regionalplanung eingegangen. Zum einen natürlich, um nicht eine solche Struktur "von oben" vorzuschreiben. Denn ich weiß sehr gut - vor allem aus meinen Arbeitsbeziehungen zu den Nordbezirken -, daß es in den Gremien, die die Länderbildung vorbereiten, Vorstellungen und Konzepte entwickelt werden.

Ich bitte Sie, im 2. Teil unserer Aussprache Ihre Vorstellungen einzubringen. Zum Auftakt ist von uns der Regierungsbevollmächtigte des Bezirkes Potsdam, Herr Jochen Wolf, gebeten worden, das Potsdamer Konzept durch Herrn Häuser, von dem ich hoffe, daß er hier ist, vorzustellen.

Natürlich haben auch wir unsere Vorstellungen, die im Rahmen der Diskussion, die Professor Krause moderieren wird, einbringen.